

## Übersicht

Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
1	Kreisverwaltung Germersheim, Bauen, Kreisentwicklung, Liegenschaften, Germersheim		X	15.04.2019
2	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen		X	30.04.2019
3	Thüga Energienetze GmbH, Rülzheim	X (Hinweis)		24.04.2019
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern	X (Hinweis)		01.04.2019
5	Landesbetrieb Mobilität Speyer	X (Hinweis)		03.04.2019
6	Verbandsgemeindeverwaltung Kandel	X (Hinweis)		16.04.2019
7	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Neustadt/Weinstr.	X		02.04.2019
8	Verbandsgemeinde Landau-Land, Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt	X		02.04.2019
9	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt am Main	X (Hinweis)		04.04.2019
10	Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie. Außenstelle Speyer	X (Hinweis)		09.04.019
11	Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern	X		15.04.2019
12	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stuttgart	X		29.04.2019
13	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	X (Hinweis)		29.04.2019
14	Wintershall Holdig GmbH, Barnstorf	X		25.04.2019
15	Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim	X		23.04.2019
16	Creos Deutschland GmbH, Homburg	X		23.04.2019
17	Eisenbahn Bundesamt, Frankfurt/Main	X		24.04.2019
18	Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen	X		27.03.2019
19	SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt a.d. Weinstraße		X	15.05.2019

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	<b>Kreisverwaltung                      Germersheim, Bauen,                      Kreisentwicklung,                      Liegenschaften,                      Germersheim</b> (Schreiben vom 15.04.2019)	<p><b>Stellungnahme</b>                      hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur 9. Änderung nach §13 BauGB des Bebauungsplanes „Horstgelände - Umbau A65 zur Eventhalle“ der Stadt Kandel.                      Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>                      In unmittelbarer Umgebung zu dem geplanten B-Plan Änderungsverfahren „Horstgelände – Umbau A65 zur Eventhalle“ in Kandel befindet sich der Störfallbetrieb „Thermo Fisher“. Nach Rücksprache mit der SGD-Süd in Neustadt ist dort ein Achtungsabstand von 1500 m für Thermo Fisher eingetragen. Dieser basiert auf dem Kapitel Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse (Achtungsabstand) – Berechnung nach KAS-18. Der angemessene Abstand sollte über ein Gutachten nach §29a BImSchG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt werden. Wir bitten dies aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei dem Änderungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung</b>                      Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Störfallbetrieb und damit der Lage innerhalb des Achtungsabstandes kann das Verfahren nicht nach §13 BauGB durchgeführt werden. Denn dieser ist nur anwendbar, wenn "keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetze zu beachten sind" (§13</p>	<p>Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange gem. §§ 3 Abs. 5c und § 30 BImSchG wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Thermo Fisher GmbH erstellt, welche in der Nachbarschaft des Geltungsbereichs zu finden ist. Gutachterlich wurde ein Sicherheitsabstand von 350m festgestellt, in welchem sich das Plangebiet befindet, allerdings wird durch die Planung das Verbesserungsgebot berücksichtigt, indem sich die Anzahl der Nutzer verringern wird.</p> <p>Aufgrund des in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet befindlichen Störfallbetriebes sind die Anwendungsvoraussetzungen des §13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für das vereinfachte Verfahren nicht gegeben. Daher wird das Verfahren der 9. Bebauungsplanänderung im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB fortgesetzt. Demnach ist im weiteren Verfahren das Anfertigen eines</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aufgrund des vorhandenen Störfallbetriebes in der unmittelbaren Nachbarschaft wird die Bebauungsplanänderung im Regelverfahren fortgesetzt.</i></p>

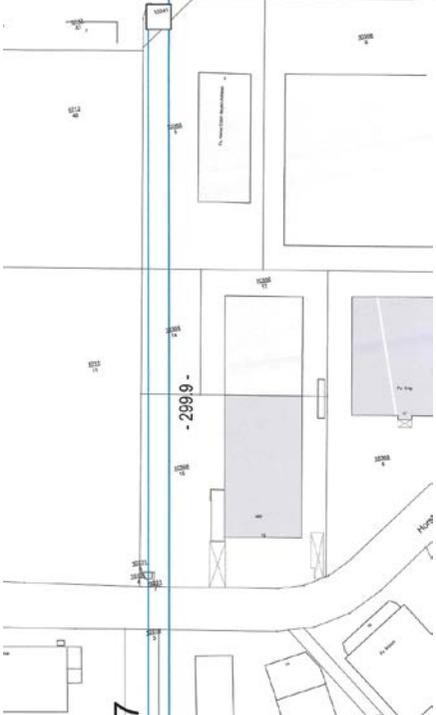
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Die Prüfung der Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens in der Begründung unter 5. ist insofern unvollständig und kommt daher zu einem falschen Ergebnis.</p> <p><u>Planzeichnung</u>                      In der Planzeichnung wird eine 110 kV Leitung dargestellt. Diese sollte auch in der Legende aufgeführt werden.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u>                      Die geplante Art der Nutzung ist eine "Veranstaltungshalle als (kerngebietstypische) Vergnügungsstätte"                      Laut Fickert / Fieseler sind im wesentlichen folgende Gruppen als Unterarten des Begriffs Vergnügungsstätte zu bezeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,</li> <li>• Diskotheken</li> <li>• Spiel- und Automatenhallen</li> <li>• Wettbüros sowie</li> <li>• Swinger-Clubs</li> </ul> <p>Folglich dürften in der Veranstaltungshalle nur Veranstaltungen die einem der zuvor genannten Zwecke dient stattfinden.</p>	<p>Umweltberichtes nach § 2 a BauGB sowie die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB notwendig. Des Weiteren muss demzufolge auch auf die weiteren Verfahrensvereinfachungen nach §13 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.</p> <p>Die 110-kV-Leitung ist bereits in der Legende unter Punkt 8 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“ aufgeführt.</p> <p>Im Gesetz (BauNVO) wird nicht weiter definiert ,welche Einrichtungen und Anlagen zu der Nutzungsform der Vergnügungsstätten gehören. Für eine genauere Zuordnung ist es daher notwendig die Rechtsprechung und entsprechende Einzelfallentscheidungen zu betrachten. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist eine solche Veranstaltungshalle in ähnlicher Größenordnung und mit vergleichbarer Zweckbestimmung als (kerngebietstypische) Vergnügungsstätte zu qualifizieren. (Vgl. hierzu Urteil OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.4.2011 – 7 B 1263/10; VG Karlsruhe in seinem Urteil vom 11.8.2010 – 5 K 3274/09; Urteil OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.04.2011 - 7 B 1263/10).</p> <p>In der geplanten Veranstaltungshalle sind Feste und geselliges Feiern (wie Familienfeste, Hochzeiten etc.) mit einem Teilnehmerkreis von bis zu 1.000 Personen geplant. Im Urteil des VG Karlsruhe vom 11.8.2010 – 5 K 3274/09 – wurde eine ca. 800 qm große Halle, in der regelmäßig am Wochenende ca. 700 Personen aus einem überörtlichen Einzugsbereich zusammenkommen, um Feste</p>	<p><b><i>Aufgrund der nebenstehenden Gründe wird an den Planinhalten festgehalten.</i></b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag						
			(einschließlich Hochzeiten) mit lauten Musikdarbietungen zu feiern, als eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte eingestuft. Hier entspricht die Zweckbestimmung der in der Änderung geregelten Zweckbestimmung. Bezüglich der Größenordnung hat das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 15.4.2011 – 7 B 1263/10 –eine– einschließlich des Foyer - 1400 qm große Veranstaltungshalle für 999 Personen als kerngebietstypische Vergnügungsstätte eingestuft. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die von Fickert / Fieseler aufgelisteten Gruppen nur den wesentlichen Teil abdecken und somit als nicht abschließend zu betrachten sind. Demnach ist nach Betrachtung der allgemeinen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die in der Bebauungsplanänderung geregelte Veranstaltungshalle als (kerngebietstypische) Vergnügungsstätte einzustufen ist.							
2	<b>Pfalzwerke Netz AG</b> (Schreiben vom 30.04.2019)	Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es besteht ein fachtechnisches Bedenken. Dieses Bedenken wird nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Teiländerung des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich folgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG: <table border="1" data-bbox="443 1315 1155 1407"> <thead> <tr> <th data-bbox="443 1315 517 1337">lfd. Nr.</th> <th data-bbox="517 1315 1155 1337">Versorgungseinrichtungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="443 1337 517 1382">1</td> <td data-bbox="517 1337 1155 1382">110-kV-Starkstromfreileitung, Pos. XV, Leitungsabschnitt Mast Nr. 1256 bis Mast Nr. 1257</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1382 517 1407">2</td> <td data-bbox="517 1382 1155 1407">0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Minderslachen</td> </tr> </tbody> </table>	lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	1	110-kV-Starkstromfreileitung, Pos. XV, Leitungsabschnitt Mast Nr. 1256 bis Mast Nr. 1257	2	0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Minderslachen	Unter dem Punkt 1.4.2 der Textlichen Festsetzungen ist die Unterbauhöhe der Starkstromleitung bereits auf max. 10 m festgesetzt und wird dementsprechend berücksichtigt. Dem Hinweis der Pfalzwerke Netz AG wird gefolgt und die 20-kV-Starkstromfreileitung gestrichen.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell ergänzt.</i>
lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen									
1	110-kV-Starkstromfreileitung, Pos. XV, Leitungsabschnitt Mast Nr. 1256 bis Mast Nr. 1257									
2	0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Minderslachen									

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet liegen als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation bei.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (<a href="http://www.pfalzwerke-netz.de">www.pfalzwerke-netz.de</a>) zur Verfügung steht</p> <p><b>Bedenken: Unterbauungshöhe von 10,0 m im Schutzstreifen der 110-kV-Starkstromfreileitung</b></p> <p>Wie der Vorbemerkung zur 9. Teiländerung des Bebauungsplanes "Horstgelände – Umbau A65 zur Eventhalle" zu entnehmen, ist Gegenstand der Änderung lediglich die Festsetzung Ziffer 1.1 "Art der baulichen Nutzung". Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.</p> <p>Da allerdings nicht auszuschließen ist, dass die Änderung bezüglich der Festsetzung "Art der baulichen Nutzung" auch Auswirkung auf die Unterbauhöhe gemäß Festsetzung Ziffer 1.4.2 haben kann, da bauliche Erneuerungen (auch Erweiterungen) im Umfang des Bestandes gerade durch die neue Ziffer 1.1 allgemein zulässig sind, haben wir hierzu ein fachtechnisches Bedenken, denn eine Unterbauung der 110-kV-Starkstromfreileitung bis zu einer Höhe von 10,0 m ist gegenwärtig nicht möglich. Auf diesen Umstand haben wir auch bereits mehrfach der Vergangenheit hingewiesen.</p> <p>Unter Beachtung dieses Sachverhaltes, möchten Sie entgegen der "Veränderlichkeitssperre" , die textliche Festsetzung gemäß Ziffer 1.4.2 wie nachstehend dargestellt anpassen:</p> <p>1.4.2 Höhenbeschränkung baulicher Anlagen im Schutzstreifen</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>der 110-kVStarkstromfreileitung</p> <p><i>Innerhalb des in der Planzeichnung ausgewiesenen Schutzstreifens der 110 kV Starkstromfreileitung ergeben sich die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen, sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen, im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und DIN VDE 0210). Daher ist die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Starkstromfreileitung, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen.</i></p> <p>Da im Bereich des 9. Teiländerungsplanes der Bestand einer 20-kV-Starkstromfreileitung nicht zu berücksichtigen ist, kann entsprechender Passus hierzu gänzlich entfallen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, und Mitteilung inwieweit aufgrund unseres geäußerten Bedenkens eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				
3	<b>Thüga Energienetze GmbH</b> (Schreiben vom 24.04.2019)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen, allerdings kann erst nach einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entschieden werden, ob eine Gasleitung von uns verlegt werden kann.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, da für die Erdgasversorgung des geplanten Baugrundstücks eine Erweiterung des vorhandenen Gasleitungsnetzes in Kandel erforderlich ist.</p>	<p>Die Hinweise der Thüga Energienetze GmbH betreffen nicht direkt Inhalt und Verfahren des Bebauungsplanes, sondern sind in den nachfolgenden Realisierungsplanungen und –arbeiten zu beachten.</p>	<p><b><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</i></b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu unserer bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten, gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988.</p>		
4	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>                      (Schreiben vom 01.04.2019)</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) , als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH                      Zentrale Planauskunft Südwest                      Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH betreffen nicht direkt Inhalt und Verfahren des Bebauungsplanes, sondern sind in den nachfolgenden Realisierungsplanungen und –arbeiten zu beachten.</p>	<p><b><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</i></b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>  <p>The drawing is a technical site plan showing cable routes. It features several building footprints, some labeled with numbers like 15, 17, and 18. A curved road or path runs through the lower portion of the plan. Dashed lines represent cable routes, with various symbols and annotations indicating specific points, distances, and technical specifications. Some areas are labeled 'Fa. Frei'. The drawing is detailed, showing the layout of the cables relative to the buildings and the road.</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	<b>Landesbetrieb Mobilität Speyer</b> (Schreiben vom 03.04.2019)	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes, welches sowohl von der L 542 als auch von der L 548 erschlossen wird.</p> <p>Vorgesehen ist laut Begründung die teilweise Umnutzung der vorhandenen Gebäude. Zwar wird dabei von keinem erhöhten Verkehrsaufkommen ausgegangen, da die bisherige Diskothek für 3.000 Besucher ausgelegt war und bei den geplanten Veranstaltungen nur bis 1.000 Besucher erwartet werden, jedoch können sich die Nutzungszeiten ändern.</p> <p>Sollten daher aus verkehrlichen Gründen Änderungen im Bereich der Anbindungen an die klassifizierte Straßen notwendig werden, so sind diese in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer zu realisieren. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer ist dabei kostenneutral zu halten.</p> <p>Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass genügend Stellplätze vorhanden sind und die Straßen auch im Gewerbegebiet und damit die Rettungswege freigehalten werden.</p> <p>Ferner darf der Verkehr auf den klassifizierten Straßen nicht durch Auswirkungen des Plangebietes (z.B. Blendung) beeinträchtigt / gefährdet werden.</p>	<p>Durch die 9. Vereinfachte Bebauungsplanänderung resultieren keine Änderungen im Bereich der Anbindung an klassifizierte Straßen.</p> <p>Der Stellplatznachweis ist im Zuge der Baugenehmigung zu führen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</i></p>
6	<b>Verbandsgemeindeverwaltung Kandel</b> (Schreiben vom 16.04.2019)	<p>Wir haben uns den Änderungsplan angeschaut bitten um Beachtung, dass für die zukünftigen Besucher ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Stellplatznachweis ist im Zuge der Baugenehmigung zu führen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</i></p>
9	<b>Deutsche Bahn AG</b> (Schreiben vom 04.04.2019)	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den 9. Teiländerungsplan zum Bebauungsplan „Horstgelände - Umbau A65 zur Eventhalle“ bestehen bei</p>	<p>Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Bahnstrecke ist nicht davon auszugehen, dass bahnbedingte Emissionen in relevanter Form auf das Plangebiet einwirken können. Ferner werden durch die 9. Bebauungsplanänderung keine Wohnbauplanungen verfolgt.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen I Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p><b>Immissionen:</b></p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p>		
10	<p><b>Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz</b>                      (Schreiben vom 09.04.2019)</p>	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt</p>	<p>Die Hinweise der Generaldirektion kulturelles Erbe betreffen nicht direkt Inhalt und Verfahren des Bebauungsplanes, sondern sind in den nachfolgenden Realisierungsplanungen und –arbeiten zu beachten.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>		
13	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</b>                      (Schreiben vom 29.04.2019)</p>	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (.LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des .9. Teiländerungsplans zum Bebauungsplan "Horstgelände - Umbau A 65 zur Eventhalle" kein Allbergbau dokumentiert ist.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter .Bergaufsicht.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p>- <b>allgemein:</b></p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen,</p> <p>- <b>mineralische Rohstoffe:</b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen .aus rohstoffgeologischer</p>	<p>Die Anregungen bezüglich den Regelwerken zu Boden und Baugrund sowie zu der Radonprognose werden redaktionell unter den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell ergänzt. Kein Beschluss erforderlich.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Sicht keine Einwände.</p> <p><b>-Radonprognose</b></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens, 6 ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien</li> <li>-radongerechte, ca: 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der</li> </ul>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;                      -fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;                      -Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;                      -Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);                      -Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.</p> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>		
19	<p><b>SGD Süd,                      Regionalstelle                      Gewerbeaufsicht,                      Neustadt a.d.                      Weinstraße</b>                      (Schreiben vom 15.05.2019)</p>	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:                      In unmittelbarer Nähe zur geplanten Änderung des Bebauungsplan „Horstgelände“ befindet sich ein Betrieb der eingestuft ist als Störfallbetrieb nach der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Aus Sicht des Immissionsschutzes wird empfohlen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Gutachten nach § 29a BImSchG erstellen zu lassen. Das Gutachten sollte auf Basis des Leitfadens KAS-18 in Verbindung mit der Arbeitshilfe KAS-32 zur Ermittlung des „angemessenen Abstandes“ entsprechend des § 50 BImSchG für die 9. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Horstgelände“ erstellt werden.                      Ein Recherchesystem für Messstellen ist auf resymesa.de abrufbar.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange gem. §§ 3 Abs. 5c und § 30 BImSchG wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Thermo Fisher GmbH erstellt, welche in der Nachbarschaft des Geltungsbereichs zu finden ist. Gutachterlich wurde ein Sicherheitsabstand von 350m festgestellt, in welchem sich das Plangebiet befindet, allerdings wird durch die Planung das Verbesserungsgebot berücksichtigt, indem sich die Anzahl der Nutzer verringern wird.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</i></p>

